

BADEORDNUNG

Sehr geehrte Gäste!

Hotelgäste der Villa Bulfon und der Hotels Rocket Rooms und Eden Park sind berechtigt das Strandbad Bulfon zu betreten. Diese Badeordnung ist Teil und damit Inhalt des mit den Hotelgästen abgeschlossenen Beherbergungsvertrags. Die Gäste schließen mit dem Betreten des Strandbades Bulfon konkludent einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten des Betreibers der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder dem Betreiber der Badeanlage, noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Hotel- und Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Der Betreiber der Badeanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann mit Hilfe des zuständigen Personals der Zutritt weiterer Besucher untersagt werden. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Der Betreiber der Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Der Betreiber der Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten (zu den besonderen Bestimmungen in Zeiten von COVID-19 siehe Punkt 2.14). Weitere Verpflichtungen für den Betrieb der Badeanlage bestehen nicht.
- (2) Sobald der Betreiber der Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, wird umgehend auf die mögliche Gefahrensituation hingewiesen, die Benutzung der gestörten Anlage auf gehörige Weise eingeschränkt oder ihre Benutzung untersagt.
- (3) Der Hotel- und Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen durch Gefahren-, Verbots- oder Hinweiszeichen oder des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Betreiber der Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe des zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Badegelandes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall im Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung. In diesem Raum sind auch eine Liege (Trage) eingerichtet und die entsprechenden Notrufnummern angeschlagen. Eine weitere Rufnummer ist im Bereich der Badeplattform hinterlegt. Bei Unfällen ist jeder Hotel- und Badegast gesetzlich verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Betreiber der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist der Betreiber der Badeanlage mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

(1) Der Betreiber der Badeanlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.

(2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Bei Benutzung von Attraktionseinrichtungen und dergleichen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(4) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab dem vollendeten 10 Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanlage betreten.

(5) Die Badeaufsicht beschränkt sich auf jene Bereiche des Strandbades, die für Kunden zugänglich gemacht werden. Folglich auf die Bereiche der Liegewiese, Badeplattformen und Stege samt unmittelbarer Umgebung, den Uferbereich, Umkleidemöglichkeiten u WC-Anlagen sowie sonstige Nassräume.

(6) Den Gästen der Badeanlage ist es jedenfalls untersagt die bestehenden Seeinbauten und deren Zubehör zu unterschwimmen, Warn-, Rettungs- und Hinweiszeichen zu entfernen oder zu überdecken, Rettungseinrichtung verwendungswidrig zu benützen und Gläser oder zerbrechliche Gegenstände in den Liege- und Badebereich mitzunehmen.

1.8. Haftung des Betreibers der Badeanlage

(1) Der Betreiber der Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die er oder sein Personal dem Hotel- und Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Der Betreiber der Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.

(2) Der Betreiber der Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Missachtung von Warn-, Gefahren- oder Hinweiszeichen, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Seeinbauten, Kinderspieleinrichtungen, oder sofern vorhanden Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsge- und -verbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber der Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren. Daher sollen auch keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt gelassen werden. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur für Hotelgäste der Villa Bulfon und der Hotels Rocket Rooms und Eden Park zulässig.
- (2) Berechtigungskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Karten werden nicht neu ausgestellt
- (3) Für ausgegebene Schlüssel oder Datenträger kann eine Kautions verlangt werden.
- (4) Die Berechtigungskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Datenträger ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Hotel- oder Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsges- und -verbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten oder ohne Anspruch auf Reduktion von Zimmerpreisen von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast einer Verletzung des Hausrechtes strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern sind die Liege- und Schwimmbereiche aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit ansteckenden Krankheiten besucht werden (zu den besonderen Bestimmungen in Zeiten von COVID-19 siehe Punkt 2.14).
- (4) Bei der Benützung von Duscheinrichtungen sind diese nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Hotel- und Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen der Bade- und Liegezone dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Liegeflächen, Cabanas, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.7. Sprungbereiche

- (1) Es ist nur dort zulässig, von den Seeinbauten in den Wörthersee zu springen, wo dies ausdrücklich als zulässig gekennzeichnet ist. Sonst ist das Springen von Seeinbauten generell verboten.
- (3) Springer innerhalb gekennzeichnete Sprungbereiche haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Die sich im Wasser befindlichen Gäste haben im Bereich der Seeinbauten besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht verwendet werden.
- (2) Jeder Hotel- und Badegast darf nur die gebuchte bzw. ihm zugewiesene Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung dem Bäderpersonal mitzuteilen. Im Bedarfsfall dürfen Gegenstände auf Liegeflächen vom Bäderpersonal entfernt werden.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – im Eingangsbereich gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Hotelrezeption gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur auf gekennzeichneten Parkflächen und nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Areal Villa Bulfon, insbesondere zum Bad, vor allem auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle, Beschädigungen sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder an der Rezeption der Villa Bulfon sofort zu melden.
- (2) Jeder Hotel- und Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Badebetrieb und Bootsverkehr

- (1) Der Betreiber der Badeanlage kann zu Recht davon ausgehen, dass die jeweiligen Bootsführer beim Lenken ihrer Wasserfahrzeuge die Bestimmungen des Schifffahrtsrechts und der Seen- und Flussverkehrsordnung kennen, diese einhalten und auch danach handeln.
- (2) Dies gilt insbesondere für den Bereich der 200 Meter-Uferzone sowie bei einem allfälligen An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen bei der Marinaanlage.
- (3) Der Betreiber der Badeanlage kann jederzeit und unter ohne Angabe von Gründen, Bootsführern das Anlegen oder Verankern von Wasserfahrzeugen an der Marina untersagen.
- (4) Soweit möglich kann vom Bäderpersonal den Bootsführern eine Hilfeleistung beim An- und Ablegen beigestellt werden, soweit eine Hilfeleistung angefordert wird.
- (5) Beim Baden, Schwimmen und Tauchen ist jedenfalls zu beachten, dass bei derartigen Tätigkeiten in Fahrt befindliche Fahrzeuge weder ihren Kurs ändern noch ihre Geschwindigkeit vermindern müssen. Insbesondere ist es verboten in den Kurs in Fahrt befindlicher Fahrzeuge hinein zu schwimmen oder näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen.
- (6) Motorfahrzeuge auf Seen, ausgenommen zum An- oder Ablegen oder zum Stillliegen, dürfen nicht näher als 200 m an das Ufer oder einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren (Uferzone). Zum An- oder Ablegen oder zum Stillliegen müssen sie dabei den kürzesten Weg nehmen und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren.

2.13. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Betreibers.
- (2) Die Badeordnung ist in der Badeanlage ausgehängt und wird den Hotelgästen zusätzlich zur Kenntnis gebracht.
- (3) Der Badeordnung liegt eine Analyse und Bewertung von Risiken zugrunde, die in gewöhnlicher Weise mit einem Badebetrieb einhergehen. Der Betreiber behält sich eine jederzeitige Änderung der Badeordnung vor.

2.14. Ergänzung der Badeordnung für epidemische oder pandemische Zeiten

- (1) Der Badegast hat den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/genesen/getestet) für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten und auf Aufforderung des Bäderbetreibers vorzuweisen.
- (2) Menschenansammlungen, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Bades und insbesondere Ansammlungen, welche eine Dauer von 15 Minuten überschreiten sind zu vermeiden. Leitsysteme, Bodenmarkierungen und gesonderte Anordnungen des Personals sind zu befolgen.
- (3) Die Eigenverantwortung sowie die Verantwortung von Erwachsenen gegenüber aufsichtspflichtigen Kindern muss in der gesamten Badeanlage uneingeschränkt wahrgenommen werden.
- (4) Allgemeine und besondere Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten. Dazu zählen der Verzicht auf Händeschütteln, mehrmals tägliches Händewaschen mit Wasser und Seife und das Husten in ein Taschentuch oder die Ellenbeuge.
In Innenräumen muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- (5) Ein Mindestabstand von 2 Meter zu anderen Badegästen in der gesamten Badeanlage - auch im Liegebereich - ist einzuhalten. Ausgenommen davon sind Personen die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- (6) Gefahren-, Warn- und Hinweiszeichen sowie sonstige Informationen vor Ort sind zu beachten.
- (7) In Dusch- und Sanitärbereichen sind die auf Hinweisschildern angeschriebenen, maximal zulässigen Personenanzahlen einzuhalten.
- (8) Ein- und Ausstiege sind möglichst rasch und ohne zu verweilen zu verlassen. Zu- und Abgänge sowie die Wegstrecken am Steg und Einstiegsstellen in das Wasser sind freizuhalten.

(8) Beim Baden im See ist ein Mindestabstand von 3 bis 4 Metern einhalten. Ausgenommen davon sind Personen mit denen Sie in einem gemeinsamen Haushalt leben sowie kurzzeitige Unterschreitungen.

(9) Wir weisen darauf hin, dass es während der Badesaison wegen epidemischer oder pandemischer Ereignisse zu räumlichen und zeitlichen Einschränkungen und reduzierten sonstigen Angeboten kommen kann.

(10) Die Badeordnung ist mit den "Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012)" des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz abgestimmt.

3. Hinweis-, Gefahren- und Rettungszeichen, Badeordnung

(1) Die für den gewöhnlichen und während epidemischer oder pandemischer Zeiten geltenden Hinweis-, Gefahren- und Rettungszeichen sind im Zugangsbereich zur Badeanlage bzw. bei den jeweiligen Einrichtungen angebracht.

(2) Mit dem Anbringen der Badeordnung in der Badeanlage und Auflage bzw. Veröffentlichung auf der Homepage der in der Präambel genannten Beherbergungsbetriebe werden die Bestimmungen der Badeordnung in Geltung gesetzt.

Velden im November 2021